

REMONDIS GmbH & Co. KG • Postfach 40 01 47 • 44805 Bochum

Herrn Regierungspräsidenten
Dr. Peter Paziorek
Bezirksregierung Münster
Domplatz 1 - 3
48 143 Münster

Dr.-Ing. Frank Wollny

Genehmigung, Sicherheit u. Technik

Telefon: +49(0)234/8921-174

Telefax: +49(0)234/8921-177

E-Mail: frank.wollny@remondis.de

Bochum, den 05.11.2009

■ **Antrag auf (Verlängerung der) Übertragung von Pflichten der Entsorgung von Abfällen aus sonst. Herkunftsbereichen im Kreis Coesfeld gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 10.11.2004 unter Az. 52.8.1 haben Sie der RETHMANN Entsorgungsgesellschaft GmbH & Co. KG, heute REMONDIS GmbH & Co. KG, die Pflicht des Kreises Coesfeld, die in seinem Kreisgebiet angefallenen und außerhalb der kommunalen Einsammlung der Städte und Gemeinden überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen zu entsorgen, gemäß dem vorgelegten Abfallwirtschaftskonzept vom 18.03.2004 übertragen. Die Übertragung wurde im Amtsblatt 14/2004 vom 19.11.2004 des Kreises Coesfeld bekannt gegeben und gilt vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2010.

Um eine übergangslose Fortführung gewährleisten zu können, beantragen wir hiermit gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG die oben beschriebene Pflicht des Kreises Coesfeld auf die

REMONDIS GmbH & Co. KG

Dieselstr. 3

44 805 Bochum

auch ab dem 01.01.2011 bis zum 31.12.2015 erneut zu übertragen. Gemäß Ihrer Begründung zur Pflichtübertragung vom 10.11.2004 liegt dieser Beantragung eine Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes nach §16 Abs. 3 KrW-/AbfG bei.

A. Vorbemerkungen

Der Kreis Coesfeld entsorgt die Abfälle in seinem Gebiet als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach den Vorschriften des KrW-/AbfG. Seit Januar 2005 hat der Kreis Coesfeld sich hinsichtlich seiner Pflichten zur Beseitigung von Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen entlastet und zugestimmt, dass die Bezirksregierung Münster die vorgenannte Beseitigungspflicht auf der Grundlage einer Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG für den Bereich der Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen auf die Fa. REMONDIS bis zum 31.12.2010 überträgt. Der Kreis Coesfeld beabsichtigt, wie auch im AWK 2009 angedeutet, dieser Übertragung auch von 2011 bis 2015 zuzustimmen, da der Handlungsschwerpunkt des Kreises Coesfeld auf Abfällen aus Haushaltungen liegt.

B. Übertragungsvoraussetzungen

Die zuständige Behörde kann gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG auf Antrag mit Zustimmung der Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 deren Pflichten auf einen Dritten ganz oder teilweise übertragen, wenn

- a) der Dritte sach- und fachkundig und zuverlässig ist,
- b) die Erfüllung der übertragenen Pflichten sichergestellt ist und
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Zur Darlegung vorgenannter Voraussetzungen hat der Dritte gem. § 16 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG insbesondere ein Abfallwirtschaftskonzept vorzulegen. Dieses hat gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG zu enthalten:

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu beseitigenden Abfälle,
2. Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Beseitigung der Abfälle,
3. Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege für die nächsten fünf Jahre einschließlich der Angaben der notwendigen Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge,
4. Gesonderte Darstellung der unter Nr. 1 genannten Abfälle bei der Beseitigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Zu a) Sach- und Fachkunde und Zuverlässigkeit von RETHMANN

Die Sach- und Fachkunde der verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von REMONDIS wurde in den zurückliegenden Jahren seit Übernahme von Entsorgungsaufgaben als Beauftragter Dritter des Kreises Coesfeld unter Beweis gestellt.

REMONDIS ist seit 1975/1976, damals noch unter dem Namen RETHMANN, im Kreis Coesfeld mit der Niederlassung Coesfeld im Entsorgungsbereich tätig. Ab dem Jahr 1976 übernahm REMONDIS über diese Niederlassung die Abfuhr in den Städten/Gemeinden Coesfeld, Billerbeck, Havixbeck, Nottuln, Rosendahl, Dülmen, Ibbenbüren, Nordwalde und Vreden. Seit 1979 hält REMONDIS auch die Hausmüllverträge der Gemeinden Velen, Bocholt, Isselburg und Rees und wickelt diese vom Standort in Coesfeld ab. Im Jahre 1982 kam auf die Niederlassung Coesfeld auch die Entsorgung der Gemeinden Lüdinghausen, Senden, Olfen, Ascheberg und Nordkirchen hinzu, sodass diese damit umfassendste Dienstleistungen im Entsorgungsbereich im Kreis Coesfeld durchführen kann.

In den Jahren 1982 und 1983 baute REMONDIS die Wertstoff-Sortieranlage am Brink in Coesfeld für Altpapier und Aktenvernichtung. In den Folgejahren wurde nach einer Versuchsperiode die Einführung der „Grünen Tonne“ für Altpapier, Weißblech, Kunststoffhohlkörper und Glas in Nordkirchen und Dülmen durchgeführt.

1988 startete die Grünabfallkompostierung in Coesfeld am Brink. Im gleichen Jahr begann die Sammlung von Bioabfall aus Haushalten in Versuchsgebieten der Gemeinden Coesfeld, Havixbeck, Lüdinghausen und Olfen und wurde die Papiertonne in Dülmen eingeführt. Im Folgejahr wurde das Entsorgungsspektrum auf die separate Sammlung und Verwertung von Kühlgeräten ausgebaut.

1990 wurde die Papier- und Biotonne in Havixbeck sowie die Biotonne in Rosendahl eingeführt. Im Jahre 1992 erfolgte die Einführung der Papiertonne in Ascheberg, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen und Senden. Ab dem Jahr 1993 erfolgte nach Umbau der Sortieranlage für die Sortierung von Leichtverpackungen die separate Erfassung von Verpackungen. Zudem wurde die Papiertonne in Nottuln und Schöppingen, ein Jahr später dann auch in Billerbeck eingeführt. In den Jahren 1994 und 1995 erfolgte am Standort in Coesfeld der Bau der Kompostierungsanlage. 1995 wurde die Biotonne im Kreis Coesfeld dann flächendeckend eingeführt.

Schließlich beauftragte der Kreis Coesfeld REMONDIS 1998 mit der Restmüllentsorgung. Im gleichen Jahr wurde die Niederlassung Coesfeld als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert. Im Jahr 2001 erfolgte dann auch die Zertifizierung der Sortier- und Kompostierungsanlage als Entsorgungsfachbetrieb.

Seit dem 01.01.2005 sind auf REMONDIS bereits die Pflichten der Entsorgung von Abfällen aus sonst. Herkunftsbereichen im Kreis Coesfeld gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden.

Nicht zuletzt wurde in 2008 die Papiertonne in Rosendahl eingeführt.

Zum Nachweis der Sach- und Fachkunde von REMONDIS überlassen wir Ihnen zudem als Anlagen 1 - 3 in Kopie folgende Zertifikate zur Anerkennung als Entsorgungsfachbetrieb gem. § 52 KrW-/AbfG:

- Betriebsstätte Coesfeld inklusive Wertstoffhöfe (Anlage 1)
- Kompostierungsanlage (Anlage 2)
- Sortieranlage (Anlage 3)

Da überdies keine Gründe ersichtlich sind, die Zuverlässigkeit von REMONDIS in Frage zu stellen, ist mithin von der Sach- und Fachkundigkeit sowie der Zuverlässigkeit von REMONDIS auszugehen.

Zu b) Sicherstellung der Erfüllung der übertragenen Pflichten

REMONDIS ist in rechtlicher, tatsächlicher, organisatorischer, finanzieller, personeller und unternehmerischer Hinsicht in der Lage, die ihm übertragenden Entsorgungspflichten zu erfüllen. Dieses hat REMONDIS bereits seit dem 01.01.2005 als beliehenes Unternehmen nachweisen können. Die einzelnen Entsorgungsmöglichkeiten für die im Kreis Coesfeld anfallenden Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen sind dem als Anlage 4 beigefügten Abfallwirtschaftskonzept zu entnehmen. Dabei sei bereits an dieser Stelle darauf verwiesen, dass die Entsorgung der im Kreis Coesfeld anfallenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen über Kontingentnachweise in Müllverbrennungsanlagen wie der GMVA Niederrhein durch REMONDIS gesichert ist. Einzelheiten wollen Sie hierzu bitte dem beigefügten Abfallwirtschaftskonzept entnehmen.

Als Anlage 5 übergeben wir Ihnen einen aktuellen Geschäftsbericht der RETHMANN AG & Co. KG zum 31.12.2007, veröffentlicht am 27.03.2009. Auch daraus wird ersichtlich, dass REMONDIS nicht nur in rechtlicher und tatsächlicher, sondern insbesondere auch in organisatorischer, finanzieller, personeller und unternehmerischer Hinsicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Insbesondere ist dem Geschäftsbericht die dort dargestellte Innenfinanzierungskraft der RETHMANN-Gruppe zu entnehmen.

Zu c) Kein Entgegenstehen überwiegender öffentlichen Interessen

Überwiegende öffentliche Interessen, die einer Pflichtenübertragung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Der Kreis Coesfeld hat sich hinsichtlich der Haushaltsabfälle über einen Kontingentvertrag die Entsorgungssicherheit beschafft. Durch die Entwicklung im Zusammenhang mit den Auswirkungen des KrW-/AbfG hat ein intensiver Wettbewerb um die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auch im Kreis Coesfeld stattgefunden. Als Resultat ist heute festzustellen, dass im Kreis Coesfeld nur noch geringe Mengen an Beseitigungsabfällen aus diesen Herkunftsbereichen überlassen werden. Daraus ergeben sich im Kreis Coesfeld hohe administrative Aufwendungen. Zudem ist durch diese Entwicklung das tatsächliche Aufkommen von durch den Kreis Coesfeld entsorgungspflichtigen Abfällen auch zukünftig kaum abschätzbar. Diese Rahmenbedingungen sprechen dafür, diese Verpflichtung zur Entlastung des Kreises im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung an einen Dritten, der über die gesicherten Entsorgungskapazitäten verfügt, zu übertragen.

Gem. § 16. Abs. 3 KrW-/AbfG hat der Dritte zur Darlegung der Übertragungsvoraussetzungen insbesondere ein Abfallwirtschaftskonzept vorzulegen. Dieses Abfallwirtschaftskonzept haben wir, wie oben angesprochen, als Anlage 4 beigefügt.

Wir bitten um positive Bescheidung.

Mit freundlichen Grüßen

REMONDIS GmbH & Co. KG


Jürgen Maulhe

ppa.


Dr. Hubertus Reloe